

5648/J XX.GP

## ANFRAGE

**der Abgeordneten Dipl.-Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen  
an den Bundesminister für Inneres -  
betreffend die Desavouierung der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit durch die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich**

Im Bescheid der SD für das Bundesland für das Bundesland Oberösterreich vom 23.12.1998 zu Vr 308-40/98, mit dem der Verein "Dichterstein Offerhausen" aufgelöst wurde, heißt es auf den Seiten 18 - 19:

**"Das Rechtsgutachten von Prof. Mayer bezieht sich auf die unter lit b) und C) bezeichneten Schriften.**

**Hinsichtlich der Schrift von Robert TRÖTSCHER kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, daß die dort niedergelegten Denkmuster einen Inhalt hätten, der für den Nationalsozialismus charakteristisch und typisch gewesen sein, nämlich ein biologisch - rassistisches Weltbild; Überlegenheit des deutschen Volkes (der 'eigenen Art'); der Ablehnung der Rassenmischung und des Beschwörens der drohenden Gefahr für das deutsche Volk. Nicht nur das verwendete Vokabular, sondern auch die ständig wiederholende Beschwörung der Gefahren für die deutsche Art und die Forderung nach 'Reinhaltung des Blutes' würden diese Schrift deutlich als Propaganda - Schrift mit typisch nationalsozialistischem Gehalt und einem dafür typischen kollektivistischen Weltbild ausweisen."**

**Hinsichtlich des Beitrags von Rolf Kosiek in der Schrift 'Wir gedenken...' des Jahres 1991 kommt der Gutachter unter Anführung weiterer Zitate aus dieser Schrift zum Schluß, daß die angeführten Äußerungen das allgemeine Wiederbetätigungsverbot des § 3 Verbots - gesetz verletzen würden. Die Ausführungen von Hoffmann werden in einer Gesamtübersicht als eine fast poetisch verklärte Darstellung typisch nationalsozialistischen Gedankengutes bezeichnet.**

**Mißt man den Inhalt der Schriften an den von der Judikatur herausgearbeiteten Kriterien, kommt die Behörde ebenfalls zu dem Schluß, daß in diesen Schriften eine Wiederbetätigung im Sinne des § 3 Verbots - gesetzes zum Ausdruck kommt. Die Behörde schließt sich dem Gutachten von Prof. MAYER [also nicht einer strafrechtlichen Beurteilung des Inhaltes der angeführten Medienwerke eines Gerichtes - Anmerkung der antragstellenden Abgeordneten] an."**

Der ausgewiesene Vertreter des genannten Vereines, Dipl. - Vw. Mag. DDr. Stephan TULL, erhielt vom Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gruppe II/C, ein Schreiben vom 1. Oktober 1998 zu 347.293/3 - 11/7/98, in dem es heißt:

**„...wird festgestellt1 daß nach den Bestimmungen des Mediengesetzes die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes von Medienwerken ausschließlich den Gerichten vorbehalten Ist.“**

Dr. TULL hat eine Ablichtung dieses Schreibens umgehend der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich übermittelt.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

**Anfrage:**

- 1.) Wie beurteilen Sie unter Zugrundelegung dieser schriftlichen Anfrage die grobe Mißachtung der SD für das Bundesland OÖ der im Schreiben des BMI vom 1. Oktober 1998 geäußerten Feststellung, wonach die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes von Medienwerken auf Grund des Mediengesetzes ausschließlich den Gerichten vorbehalten ist?
- 2.) Warum hat sich die SD für OÖ für die strafrechtliche Beurteilung des Inhaltes von Medienwerken dem Gesetzauftrag folgend nicht eines Gerichtes bedient?
- 3.) Werden Sie geeignete Maßnahmen gegen die SD für OÖ wegen deren bewußten Verletzung des Mediengesetzes setzen? -

Wenn nein, warum nicht bzw. bedeutet das, daß auch Sie selbst das Mediengesetz mißachten wollen?